

Es ist darauf zu achten, daß gem. §§ 268 ff. StPO Anträge auf Schadensersatz gestellt werden, damit auch durch die Schadensersatzpflicht die Erziehung und Einwirkung auf den Angeklagten sofort beginnt und nicht erst ein besonderes Zivilverfahren notwendig wird. Die genaue Feststellung von Schäden ist in Strafverfahren mit materiellen Folgen wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Höhe des Schadens, dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und den ökonomischen Auswirkungen in der Regel unerlässlich. Bei ungenügender Aufklärung der Schadenshöhe ist gegebenenfalls die Rückgabe des Verfahrens an den Staatsanwalt zur Nachermittlung angebracht.

Durch Hinweise an die Geschädigten, die nicht unmittelbar in Strafverfahren ihre Ersatzansprüche durchsetzen können, ist zu erreichen, daß auch in diesen Fällen die materielle Verantwortlichkeit und Schadensersatzpflicht als Mittel zur Beseitigung begünstigender Bedingungen durchgesetzt wird. Es handelt sich dabei um die Fälle der Körperverletzung oder anderer Angriffe auf die Gesundheit und das Leben von Bürgern, in denen Betriebe oder Institutionen Lohnausgleich und die Sozialversicherung Krankengeld und andere Barleistungen im Zusammenhang mit Straftaten erbringen müssen.

6. Von allergrößter Bedeutung ist das *Zusammenwirken der Richter, Schöffen und Schöffenkollektive mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen*. Die Schöffen sind in vielen Fällen in der Lage, entweder an der Beseitigung der begünstigenden Bedingungen selbst unmittelbar mitzuwirken oder aber zumindest die angeregte Beseitigung zu kontrollieren.

Beispiel: In dem Strafverfahren gegen den Einsatzleiter

G. hatte der Angeklagte wiederholt aus den Reservekanistern des Sanitätsfahrzeugs Benzin entwendet. Die Tat wurde dadurch begünstigt, daß beim Sanitätsfahrzeug im Gegensatz zu den anderen Fahrzeugen des Betriebes bisher überhaupt keine Abrechnung über den Kraftstoffverbrauch auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Kilometer (Fahrtenbuch) verlangt wurde. Das nutzte der Angeklagte aus. Seine Tat blieb längere Zeit unaufgedeckt. Ein Vertreter des Betriebes, der zugleich für den Einsatz der Kraftfahrzeuge mit verantwortlich ist, hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er sich sofort für die Beseitigung dieses begünstigenden Umstandes einsetzen wird. Das Schöffenkollektiv des Betriebes hat die Kontrolle der Erfüllung dieser Verpflichtung übernommen.

7. Die Gerichte müssen ihre Arbeit so organisieren, daß Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht und der gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben mit an der Hauptverhandlung oder an der Auswertung des Verfahrens teilnehmen können.

Die *Auswertung von Verfahren* ist eine wichtige und bedeutungsvolle Methode, begünstigende Bedingungen zu überwinden. Sie muß aber so erfolgen, daß sie entsprechende Ergebnisse bringt. Nach angemessener Zeit ist vom Gericht zu prüfen, ob sich die angestrebten Veränderungen tatsächlich dauerhaft vollzogen haben.

8. Von besonderer Bedeutung für die wirksame Beseitigung der begünstigenden Bedingungen ist die *Berichterstattung vor den örtlichen Organen*.

Die Analyse der auf den jeweiligen Territorien und Wirtschaftszweigen wirkenden begünstigenden Bedingungen sowie Vorschläge zu ihrer Überwindung sind mit der wichtigste Inhalt jeder Berichterstattung. Die Vorschläge zur Überwindung der begünstigenden Bedingungen müssen bereits vor der Berichterstattung den ständigen Kommissionen und ihren Aktiven zur Beratung vorgelegt werden. Neben der jährlichen Be-

richterstattung ist der laufenden Übermittlung von Erfahrungen aus der Tätigkeit der Gerichte stärkere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Berichte sollten nicht nur den Organen im Bezirk bzw. Kreis, sondern auch den örtlichen Organen in den Städten und Gemeinden, in denen Schwerpunkte der Kriminalität auftreten, übermittelt werden. Manchmal sind bereits begünstigende Bedingungen, die in einzelnen Verfahren aufgetreten sind, Veranlassung, den örtlichen Staatsorganen Hinweise zu geben.

9. Für die Bekämpfung von Rechtsverletzungen und die Beseitigung von Hemmnissen und begünstigenden Bedingungen sind auch die *Publikationsorgane* auszunutzen. Die Berichterstattung in Presse und Funk genügt in der bisherigen Form nicht mehr. Sie darf nicht den bloßen Charakter einer Mitteilung haben, sondern durch sie müssen alle Werktätigen mobilisiert werden, an der Verbrechensbekämpfung mitzuwirken. Die Gerichtsberichterstattung ist auf solche Verfahren zu konzentrieren, die allgemeingültige begünstigende Bedingungen bloßgelegt haben.

10. Die *gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger* sollten solche Hinweise erhalten, daß sie zur Überwindung von konkreten Hemmnissen im betreffenden Betrieb oder Ort beitragen und alle Kräfte mobilisieren können, um vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen festzulegen.

Nach Abschluß eines Strafverfahrens vor dem Bezirksgericht organisierte z. B. ein gesellschaftlicher Ankläger aus dem Forstbetrieb Hoyerswerda Betriebsversammlungen, auf denen er das Verfahren auswertete und von dem Betriebsleiter die Beseitigung der begünstigenden Bedingungen verlangte.

Die vorliegenden Feststellungen treffen auch auf die Bürgerschaft zu. Sie muß so ausgestaltet sein, daß mit der Erziehung des Täters gleichzeitig die Überwindung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für strafbare Handlungen verbunden wird.

11. In der *Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen* ist es Aufgabe der Kreisgerichte und des Bezirksgerichts, auch diese Organe sowie die gewerkschaftlichen Leitungen auf die Überwindung von begünstigenden Bedingungen zu orientieren. Dies ist besonders dann notwendig, wenn das Gericht eine Sache der Konfliktkommission übergibt.

12. Eine ständige *systematische Zusammenstellung, analytische Untersuchung und allgemeine Auswertung* auf der Grundlage der oben erwähnten Einlagebogen bei allen Gerichten — unter Einbeziehung des Materials der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaften — hilft, eine wirksame und schwerpunktmäßige Bekämpfung der begünstigenden Bedingungen durchzusetzen.

Die Erforschung und Überwindung der die Rechtsverletzungen begünstigenden Bedingungen ist untrennbarer und wesentlicher Bestandteil der Rechtspflege auf allen Rechtsgebieten.

*Anmerkung:* JS.

Das Plenum des Bezirksgerichts Cottbus hat sich schon in seiner ersten Sitzung mit einem wichtigen Thema beschäftigt und gute Lösungsvorschläge unterbreitet.

In Anbetracht dessen, daß die Diskussion über die Erforschung und Überwindung von begünstigenden Bedingungen für Gesetzesverletzungen erst im Anfangsstadium steht und zudem äußerst kompliziert ist, befriedigt das Ergebnis der Plenarsitzung vollauf.

Allerdings birgt die im Beschluß vorgenommene Aufzählung von Beispielen für begünstigende Bedingungen die Gefahr der schematischen Übertragung auf die verschiedensten Einzelfälle in sich. Das hat das Plenum